

Elemente der CO₂-Regulierung für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge (LNF) ab 2020

Maßnahme	Pkw Ziel 2021	Leichte Nutzfahrzeuge Ziel 2020	Pkw und Leichte Nutzfahrzeuge Ziele 2025/2030
Gewichtsbasierter Flottenzielwert Hersteller erhält individuellen Wert auf Basis des mittleren Gewichts der gesamten Flotte	95g/km CO ₂ (EG) Nr. 443/2009 in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 333/2014 Berechnungsformel (in g/km): $CO_2 [g/km] = 95 + a(M-M_0)$ $a = 0,0333$ $M =$ Leergewicht des Pkw in kg $M_0 = 1379,88$ kg (Ø-Gewicht)	147g/km CO ₂ (EU) Nr. 510/2011 in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 253/2014 Berechnungsformel (in g/km): $CO_2 [g/km] = 147 + a(M-M_0)$ $a = 0,093$ $M =$ Leergewicht des LNFz in kg $M_0 = 1766,40$ kg (Ø-Gewicht)	CO ₂ -Ziele für Pkw und für LNF: -15% für das Jahr 2025 und -37,5% bzw. für LNF -31% für das Jahr 2030 gegenüber dem WLTP-Zielwert im Jahr 2021 Verordnung (EU) 2019/631
Stufenweise Einführung zunehmender Anteil von Fahrzeugen, die die neuen Vorgaben erfüllen müssen	Anteil der Neuwagenflotte, die den Zielwert einhalten müssen: - 2020: 95% - 2021: 100%	Anteil der Neuwagenflotte, die den Zielwert einhalten müssen: - 2020: 100%	Anteil der Neuwagenflotte, die den Zielwert einhalten müssen: - 2025: 100% - 2030: 100%
Mehrfachanrechnung Mehrfache Anrechnung von Fahrzeugen mit niedrigem CO ₂ -Wert für den Flottenzielwert.	Pkw mit CO ₂ -Emissionen geringer als 50 g/km (ZLEV) werden im Jahr - 2020 2-fach - 2021 1,67-fach - 2022 1,33-fach und danach einfach angerechnet. Im Zeitraum von 2020 bis 2022 dürfen in Summe 7,5 g/km gemindert werden.	Keine Mehrfachanrechnung.	Es gibt keine Mehrfachanrechnung, aber einen Anreizmechanismus für ZLEV < 50 g/km: Wenn ein Hersteller im Jahr 2025 mehr als 15 % und im Jahr 2030 mehr als 30 % ZLEV verkauft, werden im Gegenzug seine CO ₂ -Ziele gesenkt; der ZLEV-Faktor ist auf -5 % begrenzt.
Strafzahlungen Bei Verfehlung der Flottenzielwerte muss eine Strafe gezahlt werden.	95€ für jedes Gramm CO ₂ /km über dem Flottenzielwert pro Pkw.	95€ für jedes Gramm CO ₂ /km über dem Flottenzielwert pro Pkw.	95€ für jedes Gramm CO ₂ /km über dem Flottenzielwert pro Pkw.
Öko-Innovationen Technologien mit CO ₂ -Einsparpotential, die im gesetzlichen Test-verfahren (NEFZ) nicht abbildbar sind bzw. deren Wirkungen nicht gemessen werden können.	Ökoinnovationen können bis maximal 7 g CO ₂ /km auf den Flottendurchschnitt angerechnet werden. Beispiele sind Solardächer, LED-Lichter, Segelmodus etc.		
Zielwerte für kleinere Hersteller Hersteller mit wenigen hergestellten Fahrzeugen erhalten Ausnahmeregelungen.	- Hersteller mit weniger als 1.000 pro Jahr neu zugelassenen Pkw/LNF und Hersteller von Sonderfahrzeugen (z.B. Rollstuhlgerechte Fahrzeuge) sind ausgenommen. - Hersteller mit einer Anzahl zwischen 1.000 und 10.000 (Pkw) bzw. 22.000 (LNF) pro Jahr neu zugelassenen Fahrzeugen können eine Minderung vorschlagen und müssen diese von der EU-KOM genehmigen lassen, wenn sie nicht einem Herstellerverbund für CO ₂ beitreten. <u>Nur Pkw:</u> - Bei Herstellern mit einer Anzahl zwischen 10.000 und 300.000 pro Jahr neu zugelassenen Pkw kann eine feste Minderung von 25% für den Zeitraum 2012-2019 festgelegt werden, die ab 2020 45% betragen muss. Bezugspunkt sind die mittleren CO ₂ -Emissionen pro km des Jahres 2007.		<u>Nur Pkw:</u> - Bei Herstellern mit einer Anzahl zwischen 10.000 und 300.000 pro Jahr neu zugelassenen Pkw kann eine Ausnahme gemäß Verordnung (EU) 2019/631 (Anhang I Teil A Nummern 1 bis 4 und 6.3) von der berechneten Zielvorgabe für die spezifischen CO ₂ -Emissionen beantragt werden.